



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Produktblatt Treibstoffversorgung Notstromgruppen

Version vom 23. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Management Summary	4
3	Allgemeine Angaben	5
3.1	Vertragspartei 1	5
3.2	Vertragspartei 2	5
3.3	Vertragsdauer	5
3.4	Währung	5
4	Definitionen	5
4.1	Visualisierung des Ablaufs der Reservationsoption	5
4.2	Reservationsoption	5
4.3	Ausübungszeitraum Reservationsoption	5
4.4	Ausübungszeitpunkt der Reservationsoption («Optionsausübungszeitpunkt»)	6
4.5	Reservationsperiode	6
4.6	Vorlaufzeit nach Optionsausübungszeitpunkt («Vorlaufzeitraum»)	6
4.7	Abrufperiode des reservierten Treibstoffs	6
4.8	Vorankündigung eines möglichen Abrufs (Versetzung in Bereitschaft)	6
4.9	Lieferfrist während Abrufperiode	7
4.10	Auflösungszeitraum (Auflösung der Reservation)	7
5	Vertragsparameter	8
5.1	Treibstoff (Commodity)	8
5.1.1	Treibstoffart	8
5.1.2	Menge (Kubikmeter) max. (maximale Reservationsmenge)	8
5.2	Treibstofflogistik (Service)	8
5.2.1	Treibstofflogistik	8
5.2.2	Lieferpunkte (Standorte der kontrahierten NSG)	8
5.3	Preise	9
5.3.1	Einlagerungspreis	9
5.3.2	Abrufpreis	9
5.3.3	Auflösungspreis (Preis von reserviertem, aber nicht abgerufenem Treibstoff)	9
5.3.4	Vertragspauschale	9
5.3.5	Reservationsprämie (ereignisgesteuert – nur fällig bei Ausübung der Reservationsoption)	10
5.3.6	Risiko- & Gewinnverteilung der Preisentwicklung von nicht abgerufenem Treibstoff (nur für reservierten, aber nicht abgerufenen Treibstoff)	11
5.3.7	Lieferzuschlag (Mengenpauschale)	11
5.3.8	Zusatzkosten	11
6	Vertragsbedingungen	12
6.1	Nachweispflicht über gelagerte Mengen	12
6.2	Pönale (Konventionalstrafe)	12
6.3	Untrennbarkeit Treibstoff (Commodity) und Treibstofflogistik (Service)	12
6.4	Abrechnung der erbrachten Leistungen und Zahlungsmodalitäten	13
6.5	Steuerliche Verweise	13
6.6	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
6.7	Vertragslaufzeit	14
6.8	Kündigungsfrist	14
6.9	Besonderheiten	14

6.10	Anpassungen von Vertragsparametern	14
6.11	Kontaktdaten der Vertragsparteien	14
6.12	Weitere Kontaktdaten	14
7	Beilagen	15
7.1	Übersicht der Verantwortlichkeiten	15
7.2	Stammdatenblatt Notstromgruppen	15
7.3	Preisblatt	15
7.4	Dispositionsplan	15
7.5	Kontaktdatenblatt	15
8	Anhang: Übersicht der Verantwortlichkeiten	16

1 Präambel

Zur Vermeidung bzw. Bewältigung einer allfälligen Strommangellage wurde in der Schweiz eine Stromreserve geschaffen, bestehend aus Wasserkraftreserve, Reservekraftwerken, gepoolten Notstromgruppen (NSG) und Wärme-Kraft-Kopplungs-(WKK)-Anlagen sowie zukünftig einer Verbrauchsreserve.

Um im Falle einer Strommangellage den Betrieb von Notstromgruppen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Winterreserveverordnung [WResV; SR 734.722] bzw. zukünftig Stromversorgungsgesetz [StromVG; SR 734.7]) über einen längeren Zeitraum von bis zu mehreren Wochen sicherzustellen, ist eine funktionierende Treibstoffversorgung unerlässlich. Dazu bedarf es einer frühzeitigen und strukturierten Planung dieser Treibstoffversorgung.

Das vorliegende Dokument (Produktblatt) beschreibt ein aus dieser Planung abgeleitetes Optionsprodukt zur Reservation von Treibstoff und entsprechenden Transportkapazitäten, welches den Behörden eine lageangepasste und wirtschaftliche Absicherung des Treibstoffbedarfs der Notstromgruppen der Stromreserve ermöglichen soll. Das Produktblatt bildet einen verbindlichen Bestandteil der Verträge zur Verlängerung der Notstromgruppen-Stromreserve für die Übergangsphase Winter 2026/2027 und Winter 2027/2028.

Der Inhalt dieses Produktblatts wurde durch Swissgrid in enger Zusammenarbeit mit Vertretern von Behörden und der Mineralölbranche entwickelt. Ziel ist es, eine einheitliche Lösung zur Sicherstellung der Treibstoffversorgung der Notstromgruppen zu schaffen, die sowohl den regulatorischen Anforderungen entspricht als auch den operativen Bedürfnissen der Beteiligten gerecht wird.

2 Management Summary

Die Reservationsoption gibt dem Bundesamt für Energie (BFE) die Möglichkeit, in Abhängigkeit der Versorgungslage auf Empfehlung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) zu entscheiden, ob und in welcher Menge der vom Pooler beauftragte Treibstofflieferant physisch Treibstoff (Diesel) in der Schweiz vorhalten muss. Mit der Ausübung der Option zu einem definierten Ausübungszeitpunkt wird der Treibstofflieferant verpflichtet, den Treibstoff innert 20 Werktagen physisch in der Schweiz zu reservieren. Nach erfolgter Reservation und einer vorgängigen Ankündigung zur Erhöhung der Bereitschaft der Transportlogistik ist der Treibstoff bei einem Abruf grundsätzlich innert 60 Stunden auszuliefern.

Für die Einräumung der Reservationsoption erhält der Treibstofflieferant jährlich eine Vertragspauschale. Wird die Option ausgeübt, erhält der Treibstofflieferant zusätzlich eine Reservationsprämie, mit welcher die Finanzierungs- und Lagerhaltungskosten sowie die Kosten für die Bereitschaft der Transportlogistik bis zum möglichen Abruf des Treibstoffs abgegolten werden. Im Falle eines Abrufs werden dem Treibstofflieferanten neben den Treibstoffkosten auch die damit verbundenen Logistikkosten vergütet.

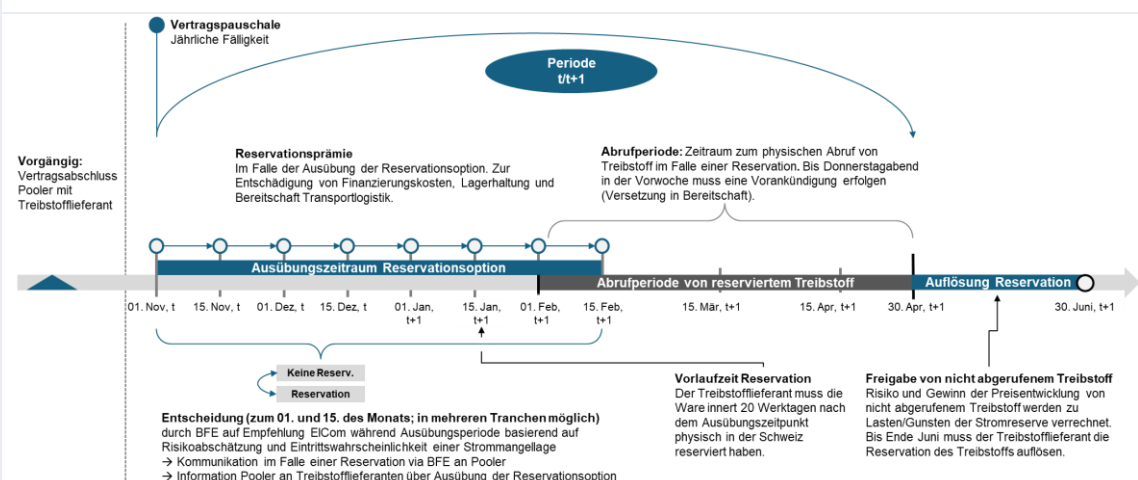
Wird der Treibstoff nicht oder nur in Teilen abgerufen, wird der Treibstofflieferant für eine allfällige Preiseinbusse von reserviertem, aber nicht abgerufenem Treibstoff entschädigt. Ein allfälliger Preisgewinn bei der Auflösung der Reservation wird dem Pooler zugunsten der Stromreserve gutgeschrieben.

3 Allgemeine Angaben

3.1 Vertragspartei 1	Pooler (Aggregator der Notstromgruppen)
3.2 Vertragspartei 2	Treibstofflieferant
3.3 Vertragsdauer	Winter 2026/2027 und Winter 2027/2028 (siehe Ziffer 6.7 Vertragslaufzeit)
3.4 Währung	Schweizer Franken (CHF)

4 Definitionen

4.1 Visualisierung des Ablaufs der Reservationsoption



4.2 Reservationsoption

Das Produkt ermöglicht die Ausübung einer Option für die physische Reservation von Treibstoff in der Schweiz. Mit Ausübung der Reservationsoption finden untenstehende Parameter Anwendung. Mit der physischen Reservation von Treibstoff gehen immer die kombinierte Reservation der Logistikleistung (Transport) und das Recht zum Bezug der reservierten Menge an Treibstoff (Abruf) einher (siehe Ziffer 5.2 Treibstofflogistik (Service)).

4.3 Ausübungszeitraum Reservationsoption

01. November (t) – 15. Februar (t+1)¹

¹ t = aktuelles Jahr, t+1 = Folgejahr von t

4.4 Ausübungszeitpunkt der Reservationsoption («Optionsausübungszeitpunkt»)	Die Reservationsoption kann während des Ausübungszeitraums immer zum 01. oder zum 15. des jeweiligen Monats² ausgeübt werden; erstmalig zum 01. November des Jahres (t). Eine gestaffelte Reservation über mehrere Optionsausübungszeitpunkte bis zur Erreichung der zugrundeliegenden Gesamtmenge ist innerhalb des definierten Ausübungszeitraums möglich.
4.5 Reservationsperiode	Die Reservationsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt der Reservationsausübung und endet mit dem Ende der Abrufperiode (30. April (t+1)).
4.6 Vorlaufzeit nach Optionsausübungszeitpunkt («Vorlaufzeitraum»)	Nach Ausübung der Reservationsoption muss der Treibstoff innerhalb von maximal 20 Werktagen (Montag – Freitag, ohne Feiertage) physisch in der Schweiz reserviert, d.h. eingelagert und dem Pooler, BFE, Swissgrid und CARBURA gemeldet sein (<i>siehe Ziffer 6.1 Nachweispflicht über gelagerte Mengen</i>).
4.7 Abrufperiode des reservierten Treibstoffs	01. Februar (t+1) – 30. April (t+1) Um bei Bedarf einen dreiwöchigen Dauerbetrieb der Notstromgruppen zu gewährleisten, muss die zugrundeliegende Gesamttreibstoffmenge in einem Zeitraum von drei Wochen vollständig ausgeliefert werden können. Die Tankgrössen der Notstromgruppen und andere operative Logistikfaktoren (Fahrzeitrestriktionen, Anforderungen an die Entladung, etc.) sind dabei durch den Treibstofflieferanten zu berücksichtigen. Im Falle eines Einsatzes der Notstromgruppen zur Abdeckung von Spitzenlasten (bspw. stundenweise morgens und abends) kann sich der Abruf des reservierten Treibstoffs auch über eine längere Periode als drei Wochen erstrecken. In diesem Fall finden in der Regel auch die Belieferungen der Notstromgruppen in grösseren Zeitabständen statt (Vermeidung von Teillieferungen).
4.8 Vorankündigung eines möglichen Abrufs (Versetzung in Bereitschaft)	Ein Abruf des reservierten Treibstoffs ist nach einer Vorankündigung bis Donnerstagabend (Versetzung in Bereitschaft) ab dem Montag der Folgeweche möglich. Die erhöhte Bereitschaft dauert an, bis der Treibstofflieferant über deren Aufhebung informiert wird. Beim Ausbleiben einer Vorankündigung oder nach deren Aufhebung kann der Treibstofflieferant in der Folgeweche frei über seine Transportkapazitäten verfügen.

4.9 Lieferfrist während Abrufperiode	Nach erfolgter Vorankündigung eines möglichen Abrufs in der Vorwoche (Versetzung in Bereitschaft) ist der Treibstoff bei einem Abruf (Bestellung) grundsätzlich innert 60 Stunden nach Stichzeitpunkt auszuliefern. Der Abruf hat bis zum Stichzeitpunkt 12:00 Uhr und auf Tagesbasis zu erfolgen.³ Notstromgruppen mit einem Mindesttankvorrat von mehr als 72 Stunden (<i>vgl. beiliegendes Stammdatenblatt der Notstromgruppen</i>) müssen beim Abruf nicht innert 60 Stunden beliefert werden, sofern bei einer längeren Lieferfrist ein unterbruchsfreier Betrieb der Notstromgruppen gewährleistet bleibt. Der Treibstofflieferant erstellt einen optimalen Dispositionsplan für die Belieferungen, inklusive der Erstbelieferung. Dieser Dispositionsplan ist der Offerte beizulegen.
4.10 Auflösungszeitraum (Auflösung der Reservation)	01. Mai (t+1) – 30. Juni (t+1) Der Treibstofflieferant muss die Reservation von am Ende der Abrufperiode verbleibendem, nicht abgerufenem Treibstoff bis spätestens Ende Juni auflösen und die Auflösung der Reservation dem Pooler und CARBURA melden (<i>siehe Ziffer 6.1 Nachweispflicht über gelagerte Mengen</i>).

² Fällt der 01. oder 15. eines Monats auf ein Wochenende (Samstag/Sonntag) oder einen Feiertag, so verschiebt sich der Ausübungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Werktag.

³ Bei einem Abruf der gesamten Leistung des Poolers über 24 Stunden hat die Bestellung durch den Pooler bis 12:00 Uhr am Tag des Einsatzes der Notstromgruppen zu erfolgen. Bei einem Teilabruf erfolgt die Bestellung in der Regel mind. einen Tag später, spätestens aber wenn der berechnete Treibstoffvorrat einer Notstromgruppe 2/3 des Mindesttankvorrats unterschreitet.

5 Vertragsparameter

5.1 Treibstoff (Commodity)

5.1.1 Treibstoffart	Dieselöl der Klasse 0 gemäss Norm SN EN 590 mit einer Dichte von min. 815,0 kg/m³, max. 845,0 kg/m³ und in der Viskosität min. 2,00 mm²/s, max. 4,00 mm²/s («Ganzjahresdiesel»). Eine Beimischung von FAME (Fatty Acid Methyl Ester) ist aus Gründen der Lagerstabilität nicht zulässig. Der Treibstofflieferant gewährleistet, dass der gelieferte Treibstoff diesen Vorgaben entspricht.
5.1.2 Menge (Kubikmeter) max. (maximale Reservationsmenge)	X'XXX m³ [Annahme: ca. 1'400-4'200 m³ Treibstoff pro Tranche à je ca. 10-30 MW NSG-Leistung] Die tatsächliche Reservationsmenge wird zum Zeitpunkt der Optionsausübung festgelegt und kommuniziert, wobei die hier referenzierte Menge die zugrundeliegende maximale Reservationsmenge darstellt.

5.2 Treibstofflogistik (Service)

5.2.1 Treibstofflogistik	Die Treibstofflogistik liegt in der Verantwortung des Treibstofflieferanten. Die Erbringung der Treibstofflogistik erfolgt in der Form einer kombinierten Leistung. Diese umfasst sowohl die Bereitstellung des Treibstoffs als auch die vollständige Logistikleistung, bestehend aus Beladung, Transport und Entladung am Lieferpunkt. Beide Komponenten bilden eine untrennbare Einheit und können grundsätzlich nur gemeinsam beauftragt und abgerufen werden. Vorbehalten sind Ausnahmen gemäss Ziffer 6.3 <i>Untrennbarkeit Treibstoff (Commodity) und Treibstofflogistik (Service)</i>.
5.2.2 Lieferpunkte (Standorte der kontrahierten NSG)	XX (vgl. Stammdatenblatt der Notstromgruppen) [Annahme: ca. 5-10 NSG-Standorte pro Tranche à je ca. 10-30 MW NSG-Leistung]

5.3 Preise

5.3.1 Einlagerungspreis	Die Reservation (Einlagerung) kann in mehreren Tranchen innerhalb des Vorlaufzeitraums erfolgen. Für die verschiedenen Einlagerungszeitpunkte wird der jeweilige PEAW⁴ des Einlagerungstages als Basis angewendet. Der Einlagerungspreis (nach Abschluss aller Einlagerungen) entspricht dem mengengewichteten durchschnittlichen PEAW der einzelnen Einlagerungstranchen.
5.3.2 Abrufpreis	Der Abrufpreis entspricht dem Einlagerungspreis, zzgl. einer durch den Treibstofflieferanten angebotenen Differenz gegenüber dem PEAW (+/- ~~XX~~ CHF / m³)⁵, der Mineralölsteuer und der branchenüblichen Abgaben⁶.
5.3.3 Auflösungspreis (Preis von reserviertem, aber nicht abgerufenem Treibstoff)	Die Auflösung der Reservation (Auslagerung) kann in mehreren Tranchen innerhalb des Auflösungszeitraums erfolgen. Für die verschiedenen Auslagerungszeitpunkte wird der jeweilige PEAW des Auslagerungstages als Basis angewendet. Der Auflösungspreis (nach Abschluss aller Auslagerungen) entspricht dem mengengewichteten PEAW der einzelnen Auslagerungstranchen, zzgl. einer durch den Treibstofflieferanten angebotenen Differenz gegenüber dem PEAW (+/- ~~XX~~ CHF / m³).
5.3.4 Vertragspauschale	Für die Einräumung der Reservationsoption ist während der gesamten Vertragsdauer eine Vertragspauschale in Höhe von ~~XX~~ CHF / m³ pro Jahr geschuldet.

⁴ PEAW: Pflichtlagereingangs- und -ausgangswert = Basis Warenwert; Wert wird durch CARBURA zur Verfügung gestellt.

⁵ Die Differenz deckt u.a. die Inlandfracht und -logistik ab Schweizer Grenze in das Tanklager sowie die Handelsmarge auf dem Treibstoff.

⁶ Zum Zeitpunkt September 2025 beträgt die Mineralölsteuer 795.70 CHF / m³; die branchenüblichen Abgaben umfassen die Beiträge für den Garantiefonds der CARBURA, für Avenenergy Suisse sowie für die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK.

5.3.5 Reservationsprämie (ereignisgesteuert – nur fällig bei Ausübung der Reservationsoption)	Berechnung und Zusammensetzung der Reservationsprämie: Im Falle der Ausübung der Reservationsoption erhält der Treibstofflieferant eine Reservationsprämie, die sich aus den folgenden drei Komponenten zusammensetzt: 1. Finanzierungskosten (ganze Reservationsperiode): <u>Berechnungsformel:</u> Warenwert (Einlagerungspreis * Menge) * (hypothekarischer Referenzzinssatz⁷ + X.X% Zuschlag), abgerechnet auf Tagesbasis (1/365) während der Reservationsperiode. <u>Vermerk:</u> Bei einem vollständigen Abruf der reservierten Menge sind die Finanzierungskosten nur bis Ende des Folgemonats des letzten Abrufs geschuldet. Bei einem Teilabruf werden die Finanzierungskosten für die ganze reservierte Menge bis zum Ende der Abrufperiode vergütet. 2. Lagerhaltungskosten (ganze Reservationsperiode): <u>Berechnungsformel:</u> Reservierte Gesamtmenge (m³) * XX CHF / m³ / Monat, abgerechnet auf Tagesbasis (1/365) während der Reservationsperiode. <u>Vermerk:</u> Bei einem vollständigen Abruf der reservierten Menge sind die Lagerhaltungskosten nur bis Ende des Folgemonats des letzten Abrufs geschuldet. Bei einem Teilabruf werden die Lagerhaltungskosten für die ganze reservierte Menge bis zum Ende der Abrufperiode vergütet. 3. Bereitschaftskomponente Transportlogistik (nur während Abrufperiode, aber unabhängig von einer vorgängigen Vorankündigung eines möglichen Abrufs): <u>Berechnungsformel:</u> XX CHF pro Kalendertag der Abrufperiode⁸, abgerechnet auf Tagesbasis (1/365). <u>Vermerk:</u> Bei einem vollständigen Abruf der reservierten Menge ist die Bereitschaftskomponente nur bis zum Tag des letzten Abrufs geschuldet. Bei einem Teilabruf wird die Bereitschaftskomponente für die ganze reservierte Menge bis zum Ende der Abrufperiode vergütet.
---	---

⁷ <https://www.bwo.admin.ch/de/referenzzinssatz>

⁸ Wird die Reservationsoption erst während der Abrufperiode ausgeübt (d.h. am 01. oder 15. Februar), berechnet sich die Bereitschaftskomponente Transportlogistik ab dem Tag der Ausübung der Reservation. Ein Abruf ist möglich, sobald der Treibstoff reserviert ist.

5.3.6	Risiko- & Gewinnverteilung der Preisentwicklung von nicht abgerufenem Treibstoff (nur für reservierten, aber nicht abgerufenen Treibstoff)	Berechnung der Risiko- & Gewinnverteilung der Preisentwicklung von nicht abgerufenem Treibstoff: Die Risiko- und Gewinnverteilung der Preisentwicklung basierend auf dem PEAW ist wie folgt: • Preisrückgang: Entsteht dem Treibstofflieferanten bei Auflösung der Reservation ein Preisverlust, wird er dafür vom Pooler entschädigt. • Preisanstieg: Entsteht dem Treibstofflieferanten bei Auflösung der Reservation ein Preisgewinn, wird dieser dem Pooler gutgeschrieben. <u>Berechnungsformel:</u> (Einlagerungspreis – Auflösungspreis) * nicht abgerufene Menge Die jeweiligen Entschädigungen oder Vergütungen werden vom Pooler ans BFE zu Lasten/Gunsten der Stromreserve weiterverrechnet.
5.3.7	Lieferzuschlag (Mengenpauschale)	~~XX~~ CHF / m ³ (bei Bedarf individuell pro Standort) + definierte Zusatzkosten. Der Lieferzuschlag beinhaltet Beladungskosten, Transportkosten und Entladekosten. Allfällige Mehrkosten verursacht durch eine Erhöhung der LSVA nach Vertragsabschluss können dem Pooler gegen Nachweis zusätzlich in Rechnung gestellt werden ⁹ . Der Pooler verrechnet diese Mehrkosten ans BFE zu Lasten der Stromreserve weiter.
5.3.8	Zusatzkosten	Sonn- und Feiertagsbelieferung: ~~XX~~ CHF pro gefahrene Tour an Sonn- und Feiertagen ¹⁰ Teilbelieferung: ~~XX~~ CHF pro Zusatzablad, falls nur Teilmengen ausgeliefert werden müssen und dies zu Abweichungen vom Dispositionsplan führt (z.B. Wiederbefüllung nur stundenweise abgerufenener Notstromgruppen zur Gewährleistung der vollen Produktionsbereitschaft).

⁹ Zum Zeitpunkt September 2025 beträgt die LSVA für Abgabekategorie I (Euro 0 bis 5) 3.26 Rp./tkm, Abgabekategorie II 2.82 Rp./tkm und Abgabekategorie III (Euro 6) 2.39 Rp./tkm.

¹⁰ Voraussetzung für die Anlieferung an Sonn- und Feiertagen wäre eine temporäre Aufhebung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes durch die Behörden.

6 Vertragsbedingungen

6.1 Nachweispflicht über gelagerte Mengen	Mit ausgeübter Reservationsoption verpflichtet sich der Treibstofflieferant dazu, sowohl dem Pooler, BFE, Swissgrid als auch CARBURA die reservierten Mengen in bezeichneten Lagern jeweils zum Monatsende nachzuweisen. Darüber hinaus muss bei jeder Einlagerung eine Meldung über die eingelagerte Menge erstattet werden. Diese Meldung hat bis 17:00 Uhr des jeweiligen Tages zu erfolgen. Dies gilt sinngemäss ebenfalls im Falle der Auflösung der Reservationsmengen.
6.2 Pönale (Konventionalstrafe)	Sollte der Treibstofflieferant die Lieferung im Abruffall nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist vornehmen und eine Notstromgruppe dadurch nicht für die Stromreserve zur Verfügung stehen, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer Pönale in Höhe von 150 CHF / m³ der nicht zeitgerecht gelieferten Menge, sofern die Nichtlieferung nicht auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist. Zudem entfällt für die nicht zeitgerecht gelieferte Menge die Entschädigung für einen allfälligen Preiserückgang von nicht abgerufenem Treibstoff zugunsten des Treibstofflieferanten (nicht aber eine allfällige Gewinnbeteiligung zugunsten des Poolers). Die Bezahlung der Pönale befreit den Treibstofflieferanten nicht von seiner Lieferpflicht.
6.3 Untrennbarkeit Treibstoff (Commodity) und Treibstofflogistik (Service)	Der Vertragsgegenstand umfasst die kombinierte Erbringung der physischen Treibstoffreservation und der zugehörigen Logistikleistung (Beladung, Transport und Entladung am Lieferpunkt) durch den Treibstofflieferanten. Beide Leistungen gelten als untrennbare Einheit. Ausnahmen gelten ausschliesslich für ausdrücklich definierte Lieferpunkte, bei denen entweder nur die Logistikleistung oder ausschliesslich die Bereitstellung des Treibstoffs zur Abholung erforderlich ist. Solche Sonderfälle sind dem Treibstofflieferanten vom Pooler vor Vertragsabschluss im Stammdatenblatt der Notstromgruppen schriftlich mitzuteilen und werden gemäss <i>Ziffer 6.9 Besonderheiten</i> vertraglich festgehalten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Treibstofflogistik des Treibstofflieferanten hat der Pooler das Recht, den reservierten Treibstoff auch ohne Logistikleistung abzurufen.

6.4 Abrechnung der erbrachten Leistungen und Zahlungsmodalitäten	Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgen durch den Treibstofflieferanten. Die Zahlungsfrist beträgt für alle Leistungen 30 Tage nach Rechnungsstellung. Vertragspauschale: Die Vertragspauschale ist jährlich per 01. November des Jahres (t) für den Folgewinter (t)/(t+1) fällig. Reservationsprämie: Im Falle der Ausübung der Reservationsoption wird die Reservationsprämie erstmals zum Ende des Folgemonats, in welchem die Reservationsausübung getätigt wurde, fällig und dem Pooler in Rechnung gestellt. Anschliessend erfolgt die Abrechnung der Reservationsprämie für die Dauer der Reservation monatlich zum Ende eines jeden Monats. Abrufleistungen: Bei einem Abruf erfolgt die Abrechnung von Treibstoff und Treibstofflogistik auf Basis der vorgenommenen Lieferungen. Abgerechnet werden dabei: • die gelieferte Treibstoffmenge gemäss Messung bei Entladung zum Abrufpreis, und • die Logistikkosten gemäss vereinbartem Lieferzuschlag, und • im Bedarfsfall die vereinbarten Zusatzkosten, der gefahrenen Tour zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in CHF / m³. Der Rechnung ist ein Abliefernachweis und bei Bedarf ein Rechnungsbeiblatt mit einer Detailauflistung der einzelnen Rechnungspositionen beizulegen. Die Rechnungsstellung kann nach jeder Lieferung erfolgen. Risiko- & Gewinnverteilung der Preisentwicklung von nicht abgerufenem Treibstoff: Der Treibstofflieferant erstellt nach vollständiger Auflösung der Reservation spätestens am Ende des Auflösungszeitraums die Abrechnung für nicht abgerufenen Treibstoff und stellt dem Pooler eine Rechnung (bei einem Preisrückgang) oder erstattet ihm eine Gutschrift (bei einem Preisanstieg).
6.5 Steuerliche Verweise	Sämtliche gesetzlichen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mineralölsteuer, CO₂-Abgaben und die Mehrwertsteuer, sind vom Treibstofflieferanten ordnungsgemäss zu deklarieren, um eine entsprechende Rückforderung für den Pooler zu vereinfachen. Der Treibstofflieferant gewährleistet, dass alle im Rahmen dieses Produkts gelieferten Treibstoffmengen steuerlich korrekt behandelt werden und sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Behörden erfüllt sind.

6.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Dieses Produktblatt sowie alle darauf basierenden vertraglichen Vereinbarungen unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Der Gerichtsstand ist in der Schweiz. Sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, befindet er sich am Sitz des Treibstofflieferanten.
6.7 Vertragslaufzeit	Die Laufzeit des Vertrags für die beiden Winter 2026/2027 und 2027/2028 dauert vom 01. November 2026 bis zum 30. Juni 2028.
6.8 Kündigungsfrist	Der Vertrag endet mit der vereinbarten Vertragslaufzeit. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor oder beide Parteien stimmen einer Vertragsauflösung oder -anpassung schriftlich zu.
6.9 Besonderheiten	1. Abnehmer ohne Bedarf der Untrennbarkeitsklausel (<i>gem. Ziffer 6.3 Untrennbarkeit Treibstoff (Commodity) und Treibstofflogistik (Service)</i>): XX 2. Ggfs. weitere Besonderheiten: XX
6.10 Anpassungen von Vertragsparametern	Anpassungen der Stammdaten der Notstromgruppen gemäss Beilage «Stammdatenblatt Notstromgruppen» sind dem Treibstofflieferanten durch den Pooler schriftlich zu melden. Führen Anpassungen zu einer Änderung der Vertragsparameter (z.B. Reservationsmenge, Anzahl Lieferpunkte, Dispositionsplan und/oder Preise), ist dies zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.
6.11 Kontaktdaten der Vertragsparteien	Die Parteien geben sich gegenseitig ihre Kontaktdaten bekannt: Kontaktdaten Pooler: XX Kontaktdaten Treibstofflieferant: XX
6.12 Weitere Kontaktdaten	Swissgrid AG Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau E-Mail: sor@swissgrid.ch
	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie BFE Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen E-Mail: nsg@bfe.admin.ch
	CARBURA – Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe Badenerstrasse 47, Postfach, 8021 Zürich E-Mail: info@carbura.ch

7 Beilagen

7.1	Übersicht der Verantwortlichkeiten	Übersicht der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure (<i>siehe 8. Anhang unten</i>)
7.2	Stammdatenblatt Notstromgruppen	Datenblatt mit allen relevanten Informationen zur Treibstoffversorgung der Notstromgruppen (Standortadresse, Kontaktinformationen, Mindesttankvorrat, Anlieferrestriktionen, Besonderheiten etc.)
7.3	Preisblatt	Übersicht aller durch den Treibstofflieferanten zu offerierenden Preiskomponenten
7.4	Dispositionsplan	Standard-Dispositionsplan des Treibstofflieferanten für einen dreiwöchigen Dauerbetrieb der Notstromgruppen
7.5	Kontaktdatenblatt	Kontaktdaten von Pooler und Treibstofflieferant

8 Anhang: Übersicht der Verantwortlichkeiten

Die Sicherstellung der Versorgung der Notstromgruppen mit Treibstoff basiert auf einer klar abgestuften Verantwortungsverteilung zwischen den beteiligten Akteuren. Die Aufgaben sind entlang der Versorgungskette kaskadiert, sodass jeder Akteur – das BFE, die EICom, die Pooler (Aggregatoren), die Notstromgruppen (Produzenten) sowie die Treibstofflieferanten inkl. der dazugehörigen Transportunternehmen – spezifische und aufeinander abgestimmte Rollen innehat. Dieses abgestimmte Zusammenwirken vereinfacht bereits bei einer sich abzeichnenden Strommangellage den organisatorischen Ablauf und stellt eine zuverlässige sowie vorausschauende Treibstoffversorgung für die Stromversorgung, auch in der Mangellage, sicher.

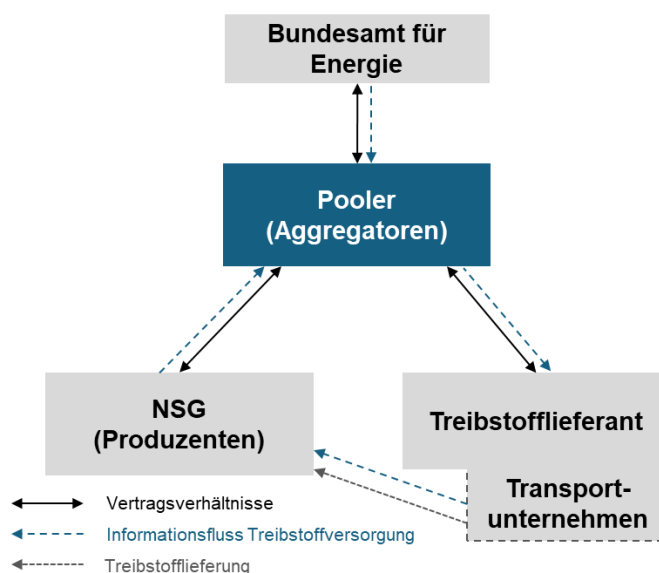


Abbildung 1: Kaskadierte Verantwortung für die Sicherstellung der Treibstoffversorgung der NSG

- **Das Bundesamt für Energie (BFE)** nimmt die Anforderungen an die Treibstoffversorgung gemäss dem vorliegenden Konzept in die Vertragsverlängerungen mit den Poolern und den Produzenten auf. Bei einer sich abzeichnenden Strommangellage liegt es zudem in der Verantwortung des BFE, auf Empfehlung der EICom die Pooler zu erhöhten Vorkehrungen entsprechend der Optionskaskade anzuweisen (insbesondere die Reservation des Treibstoffs durch die Treibstofflieferanten anzufordern). Darüber hinaus ist das BFE auch für die Vergütung der Kosten der NSG/WKK-Reserve inkl. Treibstoffversorgung verantwortlich.¹¹
- **Der Pooler (Aggregator)** übernimmt die Schnittstellenfunktion zwischen dem BFE und den Notstromgruppen sowie den Treibstofflieferanten. Er integriert die spezifischen Anforderungen an die Treibstoffversorgung in seine Verträge mit den Produzenten und stellt die Informationsflüsse bei Lageänderungen sicher. Darüber hinaus ist der Pooler verantwortlich, auf Basis des Produktblatts bei mindestens drei Treibstofflieferanten eine Offerte für die Treibstoffversorgung einzuholen und diese dem BFE zur Genehmigung vorzulegen. Schliesslich stellt der Pooler die Weitergabe aller erforderlichen Stammdaten der Notstromgruppen sowie die operative Information an den Treibstofflieferanten sicher. Er erstellt basierend auf den Rechnungen des Treibstofflieferanten die Abrechnung der Treibstoffversorgung und stellt diese dem BFE zur Rückvergütung in Rechnung.

¹¹ Die Aufgaben des BFE während der Übergangsphase werden im Rahmen der zukünftigen Ausschreibung nach Inkrafttreten der StromVG-Revision zur Stromreserve zwischen EICom und Swissgrid aufgeteilt.

- **Die Notstromgruppen (Produzenten)** sind dazu verpflichtet, sämtliche relevanten Informationen (Stammdaten) bereitzustellen, das notwendige Personal sowie technische Vorkehrungen für eine reibungslose Belieferung zu stellen und den Pooler über veränderte Produktionsmöglichkeiten (Ausfall, geplante Instandhaltungszeiträume, etc.) umgehend zu informieren. Darüber hinaus obliegt es den Notstromgruppen, während der Verfügbarkeitsperiode einsatzbereit zu bleiben (inkl. Beistellung der erforderlichen Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien) und im Abruffall zuverlässig Strom für die Stromreserve zu produzieren.
- **Der Treibstofflieferant inkl. Transportunternehmen** sorgt im Reservationsfall für die Verfügbarkeit von Treibstoff während der gesamten Abrufperiode und für die entsprechenden Transportkapazitäten gemäss Vertrag. Er ist zuständig für die bedarfsgerechte und effiziente Planung der Logistik sowie im Abruffall für die Information der Notstromgruppen über die voraussichtlichen Lieferzeitpunkte und für die rechtzeitige Lieferung des Treibstoffs.

Diese klare Verteilung der Verantwortlichkeiten sorgt für ein strukturiertes Vorgehen in der Vorbereitung wie auch in der Ausführung – und stellt somit die Grundlage für eine sichere und effektive Treibstoffversorgung der Notstromgruppen im Rahmen der Stromreserve dar.